

Mitteilung der Prospektprüfstelle 01/2023 vom 21. März 2023

Anpassung der Liste der generell anerkannten Rechnungslegungsstandards

I. Ausgangslage

Gemäss Art. 51 Abs. 2 der Verordnung über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsverordnung, FIDLEV) haben die Prüfstellen eine Liste mit den von ihnen generell anerkannten Rechnungslegungsstandards zu führen und zu veröffentlichen. Mit der Anpassung der Liste der generell anerkannten Rechnungslegungsstandards werden im Einklang mit den nationalen und internationalen Entwicklungen sowie der bisherigen Praxis bei der Prüfung von Prospekten von Emittenten weitere Rechnungslegungsstandards anerkannt.

II. Anpassungen

Gemäss der angepassten Liste werden folgende Rechnungslegungsstandards zusätzlich anerkannt:

- UK-IFRS (nach dem Brexit hat das Vereinigte Königreich das IFRS-Übernahmeverfahren der EU nachvollzogen. Dieser Rechnungslegungsstandard entspricht inhaltlich derzeit den bereits anerkannten EU-IFRS).

Für Emittenten von ausschliesslich Forderungsrechten:

- Die Forderungsrechte des Emittenten können unter Anwendung des entsprechenden Rechnungslegungsstandards an einem regulierten Markt in einem Mitgliedstaat der EU oder dem EWR unabhängig von der Stückelung der Emission zum Handel zugelassen werden, wobei der Nachweis vom Emittenten erbracht werden muss;
- Der angewandte Rechnungslegungsstandard ist an einem von der Prüfstelle anerkannten Handelsplatz im Heimatstaat des Emittenten bzw. des Garantiegebers zugelassen und die Unterschiede zwischen dem angewandten Rechnungslegungsstandard und IFRS oder US GAAP werden im Prospekt nach FIDLEG und in den Geschäftsberichten oder einem Zusatz zu diesen Dokumenten detailliert in Textform erläutert. Auf das Bestehen eines Zusatzes muss im Geschäftsbericht oder dem Prospekt nach FIDLEG an prominenter Stelle hingewiesen werden.

Zudem wird in der Fussnote 1 zu IFRS klargestellt, dass als IFRS im Sinne der Liste auch sämtliche Rechnungslegungsstandards von Staaten gelten, die IFRS ohne Übersteuerung von zwingenden Bestimmungen als anerkannten Rechnungslegungsstandard in ihr nationales

Rechnungslegungsrecht überführt haben (siehe dazu die Übersicht vom IASB zu den Staaten auf «www.ifrs.org»: z.B. Korean IFRS, Hong Kong IFRS, New Zealand IFRS oder Australian IFRS). Aufgrund dieser Änderungen ist es auch nicht mehr erforderlich, die bisher erwähnten Rechnungslegungsstandards Korean IFRS (K-IFRS), Australian IFRS (AIFRS), Compendium of Accounting Standards as issued by the Chilean Superintendency of Banks and Financial Institutions, Hong Kong IFRS, Mexican Financial Reporting Standards (MFRS) und New Zealand IFRS in der Liste aufzuführen.

III. Inkrafttreten

Die angepasste Liste tritt am 1. April 2023 in Kraft und ist unter dem folgenden Link in Anhang 3 der *Weisung Ausnahmen von der Prüfpflicht für Prospekte & Nachträge / anerkannte Rechnungslegungsstandards* publiziert: <https://www.regservices.ch/regularien-pruefstelle/>